



Beschlussvorlage Nr. B-175/2021

Einreicher:
Dezernat 5/Amt 51

Gegenstand:
Konzept zur Unterstützung selbstverwalteter Jugendräume in der Stadt Chemnitz

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Jugendhilfeausschuss	14.09.2021	öffentlich			

i. V. Miko Runkel

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt das „Konzept zur Unterstützung selbstverwalteter Jugendräume in der Stadt Chemnitz“ wie folgt:

Konzept zur Unterstützung selbstverwalteter Jugendräume in der Stadt Chemnitz

1. Einleitung und Hintergründe

Auftrag: BA-012/2021

Mit Beschlussantrag BA-012/2021 wird die Stadtverwaltung beauftragt, ein Konzept zur Implementierung von selbstverwalteten Jugendräumen im Sinne des § 11 SGB VIII mit besonderer Berücksichtigung ländlicher Stadtteile bzw. Ortschaften zu erstellen.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz liefert die gesetzliche Grundlage zur Unterstützung und Förderung selbstverwalteter Jugendräume in § 1 Abs. 1 und 3 Pkt. 1 und 4. Eine Konkretisierung benennt § 11 Abs. 1 SGB VIII: „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“

Mit Beschlussfassung des Chemnitzer Stadtrates, B-108/2019 Rahmenkonzept „Jugendbeteiligung in Chemnitz“, bekennt sich die Stadt zur Stärkung der kommunalen Jugendbeteiligung. Hintergrund ist die Festschreibung von Kinder- und Jugendbeteiligung in der Sächsischen Gemeindeordnung in § 47a SächsGemO.

1.2 Potenziale selbstverwalteter Jugendräume

- Selbstbestimmt gewählte, eigenverantwortlich und selbstorganisierte Räume zur Freizeitgestaltung sind soziale Übungsräume, welche die individuelle Entwicklung fördern, Benachteiligungen abbauen oder vermeiden können.
- Verantwortungsübernahme als Lernfeld, Selbstwirksamkeit, Gestaltungsmacht und Gemeinschaftssinn sind in keiner anderen Beteiligungsebene so ausgeprägt und herausfordernd.
- Für die Jugendgruppe eines Stadtteils wird ein Bedarf an einem niedrighschwelligem Angebot gedeckt, den die gesamtstädtische Jugendhilfeplanung nicht erfasst. Dieser Bedarf entsteht spontan und erfordert Flexibilität im Denken und Handeln des öffentlichen Jugendhilfeträgers.
- Selbstverwaltete Jugendräume tragen zum sozialen Frieden im Wirkungsfeld und der persönlichen Identifikation der/des Einzelnen mit der Gruppe und seinem Wohnumfeld bei. Das spielt besonders im ländlichen Raum eine wichtige Rolle, da die „soziale Kontrolle“ sehr verdichtet ist und attraktive Freizeitmöglichkeiten besonders für Jugendliche oft nicht vorhanden sind. Nicht selten kann das zum Auslöser von Reibungspunkten zwischen den Generationen werden.

- Selbstverwaltung, passiert freiwillig und ist ein andauernder Erfahrungsprozess von Erfolgen aber auch Misserfolgen. All das macht diese Form von *Beteiligung* letztlich authentisch, lebensnah, lebensweltorientiert und fördert die persönliche Entwicklung.

Die Darstellung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1.3 Zweck dieser Konzeption

Das Konzept soll für Chemnitzer junge Menschen bis 26 Jahre eine Orientierung dafür sein, welche Möglichkeiten und Wege es gibt, Jugendgruppen unter Wahrung ihrer Autonomie in ihrem selbstverwalteten Freizeitraum zu unterstützen. Ihr Engagement soll Anerkennung sowie Wertschätzung erhalten und für eine positive Lobby in der Öffentlichkeit sorgen. Es orientiert sich an bisherigen Erfahrungen der Jugendpflege des Jugendamtes der Stadt Chemnitz.

In der Natur der Sache liegt es, dass von jungen Menschen selbstbestimmt gesuchte bzw. angeeignete Räume nicht als Angebot „geregelt“ werden können. Das führt am Bedarf und den Interessen der Jugendgruppe vorbei.

2. Selbstverwaltete Jugendräume und Unterstützungsmöglichkeiten

2.1 Verständnis „Selbstverwaltete Jugendräume“ im Rahmen dieser Konzeption

- Junge Menschen eignen sich legal oder illegal Räume je nach eigenen Bedürfnissen, Peer Group Zugehörigkeiten und Ausrichtungen/Interessen und Gelegenheiten an.
- Selbstverwaltete Jugendräume sind vielfältig und aufgrund ihrer individuellen, zumeist einmaligen - daher kaum vergleichbaren - Entstehungsgeschichten, einzigartig in ihren Strukturen, den Formen und der Dauer.

2.2 Zielgruppe

Das Konzept wendet sich an Chemnitzer Jugendgruppen junger Menschen bis 26 Jahre:

- die sich selbst als Gruppe oder Initiative mit und über gemeinsame Interessen definieren,
- die sich selbstständig einen Raum in einem Chemnitzer Stadtteil angeeignet haben und diesen nach eigenen Regeln betreiben,
- die sich in Eigeninitiative und ehrenamtlich selbst steuern/organisieren,
- die selbstständig Aufgaben verteilen und Gelder verwalten,
- deren Selbstverständnis und Interessen konform gehen mit freiheitlich-demokratischen Grundwerten und dem Jugendschutzgesetz,
- die eine eigene Jugendordnung haben oder anstreben,
- deren einzelne Gruppenmitglieder bereit für das Absolvieren einer Jugendleitercard sind,
- die sich unterstützen lassen möchten, beratend und/oder finanziell.

2.2 Unterstützung

2.2.1 Fachliche Unterstützung

Grundsätzlich ist die Art und Intensität der fachlichen Unterstützung immer vom Kontext des Einzelfalls abhängig. Das Interesse der Jugendgruppe bei der Wahl des Partners steht dabei im Vordergrund, also *ob* und *mit wem* eine fachliche Unterstützung gewünscht bzw. favorisiert wird. Sinnvoll ist die Nutzung von Ressourcen des Stadtteils. Die Bereitschaft des gewählten Partners vorausgesetzt.

Mögliche Ressourcen aus den Sozialräumen:

- Projekte nach §§ 11 oder 12 oder 13 - mobile Jugendarbeit SGB VIII,
- Ortschaftsräte, ansässige Vereine,
- Stadtteilmanager*in; Gemeinwesenkoordinator*in; Stadtteilpiloten,
- Verortete Träger der Jugendhilfe oder Soziokultur,
- etc.

Stehen keine fachlich begleitenden Unterstützungspartner aus dem Stadtteil zur Verfügung, tritt das Jugendamt- Jugendpflege oder die Kinder- und Jugendbeauftragte an ihre Stelle.

Unterstützungsbedarfe können sein (nicht abschließend):

- Beratung und Begleitung der Jugendgruppe
 - im Rahmen ihrer spezifischen Interessen wie Planung und Umsetzung von Veranstaltungsinhalten
 - bei der Erarbeitung einer eigenen Jugendordnung, Jugendsatzung o. ä.
 - Ämtergang-Schriftverkehr
 - Förderanträge
 - bei schwierigen Gruppendynamiken
 - Vernetzung mit weiteren Partnern
 - Öffentlichkeitsarbeit und ggf. Konfliktmanagement im Stadtteil
 - fachliche Inputs jeglicher Art

2.2.2 Finanzielle Unterstützung

Neue Förderrichtlinie „Jugendräume in Selbstverwaltung“:

- ein dem Sachverhalt entsprechendes niedrigschwelliges Förder- und Abrechnungsprozedere für eine limitierte pauschale Sachkostenzuwendung,
- unterjährige Antragstellung muss möglich sein.
- zwei Förderschwerpunkte:
 - a) eine auf Dauer (also jährlich) angelegte Förderung von Sach- und Honorarkosten oder:
 - b) Sach-Honorarkostenförderung für temporäre (zeitlich begrenzte) Projekte der Jugendgruppe

Maximale Pauschale in Höhe von 4.000,- € jährlich pro Jugendgruppe.

Ergänzende Finanzierungsmöglichkeiten:

- Stadtteifonds, Bürgerplattform, Soziokultureller Jugendfonds, weitere je nach Anlass.

Begründung:

Mit Beschlussantrag BA-012/2021 wird die Stadtverwaltung beauftragt, ein Konzept zur Implementierung von selbstverwalteten Jugendräumen im Sinne des § 11 SGB VIII mit besonderer Berücksichtigung ländlicher Stadtteile bzw. Ortschaften zu erstellen.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz liefert die gesetzliche Grundlage zur Unterstützung und Förderung selbstverwalteter Jugendräume in § 1 Abs. 1 und 3 Pkt. 1 und 4. Eine Konkretisierung benennt § 11 Abs. 1 SGB VIII: „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“

Nach Beschluss des Jugendhilfeausschusses zum Konzept wird für deren Umsetzung eine eigenständige Richtlinie unter Beachtung der DA 2021 erarbeitet. Die Finanzierung erfolgt aus dem Amtsbudget (Budget.-Nr. 551100), Deckungskreis 0051 (Zuweisungen und Zuschüsse).